



## Warum der Kanton Dividenden nicht stoppen kann

**Finanzhilfen** Wer kantonale Corona-Notkredite in Anspruch nimmt, darf Dividenden ausschütten.

Viele Firmen streichen in der Krise ihre Dividenden. Einige haben sich aus eigenem Antrieb dazu bekannt, andere verpflichtet: dann, wenn sie während der Pandemie Gelder der öffentlichen Hand erhalten und Corona-Notkredite des Bundes in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen ist der Verzicht nämlich Voraussetzung für die Unterstützung.

Beim Kanton Bern existiert diese Bedingung nicht grundsätzlich. Zwar ist die Berner Regierung der Ansicht, dass Unternehmen, «die in signifikantem Ausmass von staatlichen Beiträgen profitieren oder profitiert haben, auf eine Dividendenausschüttung verzichten sollten».

## Bei den Spitälern ist die Ausgangslage eine andere: Die Unterstützung wird an eine Bedingung geknüpft.

Die Soll-Formulierung ist bewusst gewählt, denn weiter kann der Kanton nicht gehen. Das geht aus der regierungsrätlichen Antwort auf einen Vorstoss der beiden SP-Kantonsrätinnen Ursula Marti (Bern) und Andrea Rüfenacht (Burgdorf) hervor. Sie wollten die Regierung beauftragen, unterstützte Unternehmen aktiv

aufzufordern, auf Dividenden 2020 und 2021 zu verzichten.

Doch die Rechtsgrundlage auf Kantonsebene fehlt, um eine entsprechende Aufforderung auch durchzusetzen. Mit der Kommunikation seiner Haltung, findet die Regierung, sei dem Anliegen Genüge getan. Wenn Beiträge ohne entsprechende Bedingungen gewährt wurden, seien die Unternehmen grundsätzlich frei, wie sie ihre finanziellen Mittel einsetzen und einen allfälligen Gewinn verwenden.

Ein grosser Kreis von Unternehmen, Institutionen sowie gemeinnützige Organisationen aus Kultur und Sport profitieren von kantonalen Sofortmassnahmen: von direkten Beiträgen an einzelne Unternehmen aus der Standortförderung bis zu allgemeinen Gebührenerlassen wie die sistierte Alkoholabgabe.

### Eine Ausnahme

Bei den Spitälern ist die Ausgangslage eine andere, die Höhe der Subventionen richtet sich nach der Verordnung für das Gesundheitswesen. Hier wird die Unterstützung an die Bedingung geknüpft. Listenspitälern und -geburtshäusern wird der Corona-bedingte Ertragsausfall nicht ersetzt, wenn sie für die Jahre 2020 oder 2021 Gewinne ausschütten.

Entstehe der Eindruck, dass die staatliche Unterstützung nicht notwendig oder sogar missbräuchlich war, verlieren die Massnahmen an Glaubwürdigkeit, erinnert die Regierung. Das könne sich auch auf die politische Unterstützung für allfällige zukünftige Massnahmen negativ auswirken. Einen «weitergehenden Aufruf» an die Unternehmen findet die Regierung nicht nötig.

**Chantal Desbiolles**